

Verhandlungsergebnis der Tarifvertragsparteien

vom 20./21. Juni 2024

Anwesende:

für die **Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di**:

Rachel Marquardt
Christian Clement
Torsten Friedrich
Christa Hasenmaile

für den **Bundesverband Druck und Medien**:

Dr. Klemens Berktold
Dr. Jutta Häusler
Kirsten Hommelhoff
Dirk Glock

I. Lohnabkommen

Die Tarifvertragsparteien schließen gemäß § 3 Ziff. 1 Satz 2 Lohnrahmentarifvertrag nachfolgendes Lohnabkommen ab:

1. Das Lohnabkommen, gültig ab 1. Februar 2022 bis 29. Februar 2024, wird rückwirkend zum 1. März 2024 wieder in Kraft gesetzt. Für die Zeit vom 1. März 2024 bis zum 30. Juni 2024 gelten die darin geregelten Löhne und Ausbildungsvergütungen fort.
2. Mit Wirkung vom 1. Juli 2024 wird der tarifliche Wochenlohn (Lohngruppe V 100 %) um 3,9 % auf 709,82 € (Stundenlohn 20,28 € bzw. 18,68 € neue Bundesländer) erhöht.
3. Mit Wirkung vom 1. Juli 2025 wird der tarifliche Wochenlohn (Lohngruppe V 100 %) um weitere 2,0 % auf 724,02 € (Stundenlohn 20,69 € bzw. 19,05 € neue Bundesländer) erhöht.
4. Mit Wirkung vom 1. März 2026 wird der tarifliche Wochenlohn (Lohngruppe V 100 %) um weitere 1,9 % auf 737,78 € (Stundenlohn 21,08 € bzw. 19,42 € neue Bundesländer) erhöht.
5. Die Vergütungssätze für die gewerblich Auszubildenden werden (abweichend von § 5 LRTV) in zwei Schritten um jeweils 6 % auf folgende Werte angehoben:

Ausbildungsvergütungen	Ab 1. Juli 2024	Ab 1. Juli 2025
1. Ausbildungsjahr	1.086,73 €	1.151,94 €
2. Ausbildungsjahr	1.140,93 €	1.209,39 €
3. Ausbildungsjahr	1.195,13 €	1.266,84 €
nach Vollendung des 3. Ausbildungsjahres	1.249,33 €	1.324,29 €

6. Einzelvertraglich vereinbarte Leistungszulagen werden durch dieses Abkommen nicht berührt.
7. Dieses Lohnabkommen kann mit monatlicher Frist gekündigt werden, erstmals zum 31. Juli 2026.

II. Erklärungsfrist und Geltungsbereich

Diese Vereinbarung wird wirksam, wenn sie bis 19. Juli 2024 durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Tarifvertragspartei angenommen wird.

Sie gilt nicht für das Gebiet des Bundeslandes Brandenburg.

III. Übernahmeempfehlung

Die Tarifvertragsparteien empfehlen den regionalen Tarifträgerverbänden der Druckindustrie, diesen Tarifabschluss für die Angestellten entsprechend zu übernehmen.

Für den Fall, dass das sich aus den Gehaltstarifverträgen ergebende rechnerische Stundenentgelt unter 13 € pro Stunde liegt, werden die betreffenden Gehaltsgruppen auf 13 € pro Stunde angehoben.

IV. Maßregelungsklausel

1. Jede Maßregelung von Beschäftigten aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tarifbewegung in der deutschen Druckindustrie 2024 unterbleibt oder wird rückgängig gemacht, falls sie erfolgt ist.
2. Soweit Ansprüche oder Anwartschaften von der ununterbrochenen Beschäftigung oder Betriebszugehörigkeit abhängen oder davon, dass das Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, gelten die Beschäftigungsdauer oder die Betriebszugehörigkeit durch Arbeitskampfmaßnahmen als nicht unterbrochen, das Arbeitsverhältnis als nicht ruhend. Soweit Ansprüche oder Anwartschaften aufgrund des Lohns berechnet wurden, der in Folge von Arbeitskampfmaßnahmen gemindert ist, wird anstelle des geminderten der letzte ungeminderte Lohn aus einem früheren Abrechnungszeitraum zugrunde gelegt.
3. Schadensersatzansprüche aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tarifbewegung entfallen.
4. Altersteilzeitbeschäftigte erhalten Gelegenheit, streikbedingte Ausfallzeiten (ohne Überstundenzuschläge) nachzuarbeiten. Eine Kürzung des Erhöhungsbeitrages wegen Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen findet nicht statt.

Nürnberg, 21. Juni 2024

Bundesverband Druck und Medien e.V.

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
(ver.di)
- Bundesvorstand -

gez. Dr. Klemens Berktold

gez. Rachel Marquardt

gez. Kirsten Hommelhoff

gez. Christian Clement

gez. Dr. Jutta Häusler

gez. Torsten Friedrich

gez. Dirk Glock

gez. Christa Hasenmaile